Medienresonanz

Auswahl der Dokumente von Dr. Brigitta Huhnke

Quelle: NDR Archiv

28.47

Hannoversche Neueste Nachrichten

Keine Willkür gegen politische Gegner

Die Spruchgerichte haben ihre Tätigkeit in der britischen Zone aufgenommen. Die deutsche und die Weltöffentlichkeit sieht auf die Haltung, die in der Tätigkeit dieses jüngsten Zweiges der deutschen Justiz zum Ausdruck kommt. Je stärker diese Haltung den unbedingten Willen zum Recht und zur Gerechtigkeit widerspiegelt, je klarer sie sich zu den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen der Menschheit bekennt, je freier von Willkür gegenüber dem politischen Gegner sie sich zeigt, desto größer und rascher wird das Vertrauen im deutschen Volk und zum deutschen Volk wiederkehren.

Wir bringen nachfolgend die Hauptgrundsätze und Verfahrensweisen der Spruchgerichtstätigkeit.

Das Nürnberger Urteil hat bestimmte Organisationen für verbrecherisch erklärt. Dies geschah auf Grund einer Ermächtigung durch Artikel 9 des Statuts für den Nürnberger Gerichtshof, das eine Anlage zum Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 bildet. Artikel 10 dieses Statuts gibt jeder Besatzungsmacht das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation den Prozeß zu machen.

Die britische Militärregierung hat für diese Prozesse mit der Verordnung Nr. 69 die deutschen Spruchgerichte errichtet. Damit unterscheiden sich die Spruchverfahren scharf von den Entnazifizierungsverfahren, die den völlig anders gearteten Zweck verfolgen, das deutsche öffentliche Leben von nazistischen Einflüssen zu säubern.

Strafbar ist jedoch nicht die Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation schlechthin. Wie das Nürnberger Urteil ausführt, ist es einer der wichtigsten anerkannten Rechtsgrundsätze, daß die strafrechtliche Schuld eine p e r s ö n l i c h e Schuld ist. Um ein Organisationsmitglied bestrafen zu können, muß das Gericht also bei jedem einzelnen Beschuldigten außer der Organisationszugehörigkeit feststellen, daß er sich des verbrecherischen Charakters der Organisation bewußt war.

Das nach Artikel IV und V der Verordnung Nr. 69 anzuwendende Strafgesetz läßt sich in folgender Form zusammenfassen: Wer einer im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisation angehört hat, in Kenntnis, daß diese zu Handlungen verwendet wurde, die laut Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch gelten, kann mit Gefängnis bis zu 10 Jahren, mit Vermögenseinziehung oder mit einer Geldstrafe bestraft werden, wobei diese Strafen einzeln oder nebeneinander verhängt werden können.

In diesen „Kenntnistatbestand" stehen also der Charakter g e w i s s e r Organisationen und der Charakter gewisser Handlungen als verbrecherisch fest und dürfen nicht mehr nachgeprüft werden, während über die Zugehörigkeit des einzelnen Beschuldigten zu jenen Organisationen und über seine Kenntnis von jenen Handlungen in dem Spruchverfahren zu befinden ist.

Als verbrecherische Organisationen sind im Nürnberger Urteil festgestellt:

1. als Gruppe A: das Führerkorps der NSDAP bis herunter zu den Amtsleitern der Kreisleitung und den Ortsgruppenleitern,
2. als Gruppe B: die Gestapo und der SD,
3. als Gruppe C: die SS.

Da das Nürnberger Urteil nur Handlungen betrifft, die im Zusammenhang mit dem am 1. September 1939 begonnenen Kriege stehen, sind der Aburteilung im Spruchverfahren alle Personen entzogen, die vor diesem Datum aus der verbrecherischen Organisation ausgeschieden sind. Hierzu genügt für die Gruppen A und B die tatsächliche Aufgabe der die Gruppenzugehörigkeit bedingenden Dienststellung, während bei Gruppe C nur die rechtliche Beendigung der Mitgliedschaft auszureichen scheint. Es gehört also zum Beispiel ein Kreisleiter, der seit dem 1. 9. 1939 infolge Wehrdienstes sein Amt nicht mehr ausgeübt hat, nicht der verbrecherischen Gruppe, während ein SS-Mann, der infolge des Kriegsdienstes im Heer, in der Luftwaffe oder in der Marine seit Kriegsbeginn keinen SS-Dienst mehr getan, aber seine Mitgliedschaft nicht gelöst hat, als zugehörig zur verbrecherischen Gruppe C angesehen werden müßte.

Da ferner nur die schuldhafte Zugehörigkeit bestraft werden soll, gelten bei allen drei verbrecherischen Gruppen diejenigen Mitglieder nicht als zu-

gehörig, die vom Staat zur Mitgliedschaft gezwungen wurden. Diese Ausnahme trifft also auf einen Soldaten zu, der ohne freiwillige Meldung einfach zur Waffen-SS eingezogen worden ist. Sind aber solche entlasteten Mitglieder selbst an einer für verbrecherisch erklärten Handlung beteiligt, so rechnen sie trotz ihrer gezwungenen Mitgliedschaft zu der verbrecherischen Gruppe.

Das Verfahren vor den Spruchgerichten steht unter zwei leitenden Gesichtspunkten. Es muß schnell sein, um die Internierung möglichst bald zu beenden. Deshalb ist es nicht an die strenge Form der Strafprozeßordnung gebunden, sondern beweglich gestaltet. Andererseits soll das Verfahren fair sein und dem Beschuldigten im Rahmen der notwendigen Beschleunigung alle Möglichkeiten der Verteidigung offen halten. Denn die Strafe, die gegen einen Beschuldigten ausgesprochen wird, soll von ihm nicht als Rache, sondern als gerechte Sühne empfunden werden.

Das Spruchverfahren kennt nur zwei Rechtszüge. Nur im ersten sind Tatsachen vorzubringen, zu prüfen und festzustellen, während der zweite Rechtszug auf die Nachprüfung von Rechtsfragen beschränkt ist. Als Rechtsmittel gibt es also nicht die Berufung, sondern nur die Revision. Die Spruchgerichte erster Instanz heißen Spruchkammern und befinden sich in der Nähe der Internierungsläger. Die Spruchgerichte zweiter Instanz heißen Spruchsenate. Diese haben als oberster Spruchgerichtshof ihren Sitz in Hamm. Die Spruchkammern und und Spruchsenate werden örtlich unter einem gemeinsamen Leiter zusammengefaßt, der aus der Reihe der Vorsitzenden zu entnehmen ist. Den Spruchgerichten entsprechend sind auch die Anklagebehörden gegliedert und zusammengefaßt. Ein großer Spruchsenat mit fünf richterlichen Mitgliedern entscheidet, wenn ein Spruchsenat in einer Rechtsfrage von einem anderen Senat abweichen will, und stellt so die Einheit der Rechtsprechung sicher.

Niemand kann Mitglied eines Spruchgerichtes sein, der Angehöriger der NSDAP oder Amtsträger einer ihrer Gliederungen war.

Die Spruchkammern entscheiden nach schriftlich erhobener und dem Beschuldigten zugestellter Anklage auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Interesse der Beschleunigung kann aber in leichteren und klaren Fällen von dem normalen Spruchverfahren abgesehen werden. Die Vorsitzenden der Spruchkammern können nämlich Strafen bis zu 3 Jahren Gefängnis und Geldstrafen allein oder nebeneinander durch Strafbescheide festsetzen, und zwar ohne mündliche Verhandlung, aber nur nach Anhörung des Beschuldigten durch die Anklagebehörde.

Von den Problemen, die im Spruchverfahren auftauchen können, ist das der Einordnung des Falles in die verbrecherische Gruppe bereits gestreift.

1. Die schwierigste Aufgabe wird wohl darin bestehen, dem Beschuldigten nachzuweisen, daß er den verbrecherischen Charakter der Gruppe gekannt hat. Es gibt hier keine Schuldvermutung, die Kenntnis muß sich aus zwingenden Gründen unabweisbar ergeben. Das Gericht schöpft hierbei seine Ueberzeugung in freier Beweiswürdigung aus dem Gesamtbild der Verhandlung und unter Verwendung aller, auch der gerichtsbekannten Tatsachen, sowie aus der Erfahrung des täglichen Lebens. Zwingt das Gesamtbild den gesunden Menschenverstand zu einem „schuldig", dann muß der Beschuldigte den Sachverhalt weiter aufklären, wenn er trotzdem mit einem „ich bestreite dennoch" gehört werden soll.

2. Häufig werden die Beschuldigten einwenden, sie hätten Mitglied der verbrecherischen Organisation werden oder bleiben müssen. Die Berufung auf einen erhaltenen Befehl kann zwar nicht Bestrafung ausschließen, jedoch die Strafe mildern. Darüber hinaus werden die Spruchgerichte sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob der allgemeine Notstand des deutschen Strafrechts der Bestrafung entgegensteht, nämlich dann, wenn der Beschuldigte der Organisation in Unkenntnis ihres verbrecherischen Charakters beigetreten und später nach erlangter Kenntnis infolge einer außergewöhnlichen Zwangslage in ihr verblieben ist, weil er nämlich in dem seelischen Konflikt zwischen der Rechtspflicht zum Ausscheiden aus der Organisation und dem Recht zur Erhaltung des eigenen im Falle des Austritts gefährdeten Leibes und Lebens den Vorzug seinem Selbsterhaltungstriebe gab. Niemals aber wird die Strafbarkeit schon dadurch beseitigt, daß der Beschuldigte das verbrecherische Treiben der Gruppe bloß mißbilligte. Jedoch kann eine derartige Einstellung die Strafe mildern.

Hamburger Freie Presse

№ 118

23. Mai

Das Ende der Entnazifizierung in Hamburg

Was bestimmt das Abschlußgesetz? / Von Dr. R. Weber, M.d.B.

Fünf Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches hat die Hamburger Bürgerschaft nunmehr den Schlußstrich unter ein Kapitel gezogen, das zu den unerfreulichsten unserer Geschichte gehört. Daß man nach 1945 die führenden Nationalsozialisten zur Rechenschaft zog, war selbstverständlich. Daß man darüber hinaus gegen Millionen von „Mitläufern" und „Entlasteten" gerichtsähnliche Verfahren in Gang setzte, die sie auf dieselbe Anklagebank wie die „Hauptschuldigen" brachte, war ein politischer Fehler ersten Ranges, der sich noch Jahre hindurch bemerkbar machen wird. Die Übereifrigen hatten sich allen Ernstes ausgerechnet, man könne das deutsche Volk in fünf oder sechs Klassen einteilen und diese Klassen noch auf einer Kennkarte oder ähnlichem Personalausweis quasi als Stigma eintragen, so daß jeder Hotelportier sofort weiß, mit wem er es zu tun habe!

Der Erfolg der Maßlosigkeit der Entnazifizierung war in Hamburg der, daß zunächst die vor die Ausschüsse kommenden leichten Fälle mit übermäßigen Sühnen geahndet wurden, während sich die eigentlich Belasteten zunächst weise zurückhielten. Als man allmählich sah, was man anrichtete, schwenkte die „Rechtsprechung" der Entnazifizierungsausschüsse um, man bemühte sich, nunmehr möglichst viele zu „entlasten". Jedem sind daher eine Unzahl Fälle bekannt, wo sogenannte „kleine PG" schlecht und „große PG" gut weggekommen sind. Gegen falsche Entscheide der Berufungsausschüsse stand den Betroffenen bislang das Wiederaufnahmeverfahren zu. Es ist bekannt, daß beim Leitenden Ausschuß zur Zeit so viele Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, daß dieser Ausschuß allein Jahre hindurch brauchen würde, um die vorliegende Arbeit zu erledigen! Wir haben daher in jeder Beziehung eine Sackgasse erreicht, und es gilt, die Konsequenzen zu ziehen.

Zunächst sind daher gemäß § 3 des von der Bürgerschaft verabschiedeten „Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung" sämtliche politischen Beschränkungen und Beschäftigungsverbote der in Gruppe IV Eingestuften aufgehoben worden. Die in Gruppe IV Eingestuften stehen daher von jetzt ab den „Entlasteten" der Gruppe V gleich. Konten- und Vermögenssperren sind gemäß § 3 in Hamburg für alle aufgehoben, bei denen eine entsprechende Maßnahme ergriffen worden ist, also auch Hauptschuldige. Insoweit also sind durch das Gesetz anders lautende Entscheidungen der Ausschüsse vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an aufzuheben.

Wie steht es mit der Einsetzung in die alten Rechte?

Die Frage taucht auf, ob die in Gruppe IV und V Eingestuften auch wieder kraft Gesetzes in ihre alten Vermögensrechte einzusetzen waren. Vielen sind Ansprüche auf Pensionen, Ansprüche gegen Betriebskassen und Ähnliches mehr durch die Ausschüsse aberkannt worden. Diese Frage ist in jedem einzelnen Fall gemäß § 6 des Gesetzes zu klären, falls es sich um eine „unbillige Härte" handelt.

Durch den Wegfall des Beschäftigungsverbotes wird der Betroffene nun die Wiedereinstellung verlangen. Es bestand Übereinstimmung, daß der Anspruch auf Wiedereinstellung kraft Gesetzes nicht gegeben werden kann, er würde den wirtschaftlichen Ruin vieler Betriebe bedeuten. Die Wiedereinstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates wird durch dieses hamburgische Gesetz nicht geregelt und nicht berührt, da dies nach Art. 131 des Grundgesetzes eine Angelegenheit des Bundes ist, die dem Landesgesetzgeber entzogen ist. Ist der Betrieb bereit, den Betroffenen nun wieder einzustellen, so wird diese Einstellung gemäß § 4 des Ge-

wenden

setzes von der Zustimmung des Betriebsrates abhängig gemacht. Das heißt, daß selbst sämtliche Entscheidungen der Entnazifizierungsorgane, die jemandem bescheinigen, er sei „nie Nazi gewesen" nichts nützen, wenn nicht der Betriebsrat der Wiedereinstellung zustimmt. Der Betriebsrat wird dadurch zum obersten Entnazifizierungsorgan für denjenigen, der Wiedereinstellung begehrt. Er braucht nicht einmal Gründe für eine eventuelle Ablehnung anzugeben! Der Betriebsrat hat daher bei einer Wiedereinstellung eine ihm nicht zukommende Stellung erhalten. Das gilt aber nur bei der Wiedereinstellung in denselben Betrieb, nicht bei einer Einstellung in einen anderen.

Die Überprüfung der „unbilligen Härten"

Es erscheint nun notwendig, die ergangenen Entscheidungen insoweit einer Überprüfung zu unterziehen, als auch jetzt noch unbillige Härten vorhanden sind. Entgegen dem Senatsantrag, der den Senat quasi als Gnadeninstanz entscheiden lassen wollte, wurde beschlossen, daß „über die Beseitigung unbilliger Härten auf Antrag des Betroffenen der Leitende Ausschuß endgültig entscheidet". Gegen die Entscheidung des Leitenden Ausschusses gibt es kein Rechtsmittel. Jedoch ist das Gnadenrecht des Senats auch in Entnazifizierungssachen vorhanden.

Das Gesetz sieht aber auch neue Entnazifizierungsverfahren vor, und zwar sowohl bei Vorliegen neuen Beweismaterials gegen einen bereits Eingestuften wie bei jemand, der überhaupt noch nicht entnazifiziert worden ist. Es bestand jedoch Übereinstimmung im bürgerlichen Ausschuß, daß die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Betroffenen nur in „schweren und politisch bedeutsamen" Fällen durchzuführen ist. Sie geschieht dann auf Antrag des Senats nach Anhörung des Leitenden Ausschusses entsprechend den bisherigen Vorschriften. Es wird also neben dem Leitenden Ausschuß vermutlich einen „Restausschuß" mit zwei Instanzen geben.

Schließlich bestimmt das Gesetz (§ 7), daß, wer durch die Entnazifizierung Nachteile erlitten hat, keine Schadensersatzansprüche gegen die Hansestadt Hamburg und ihre Entnazifizierungsorgane geltend machen kann. Es ist selbstverständlich, daß etwaige strafbare Handlungen nicht durch diese Vorschrift gedeckt werden. Daß im übrigen die Angestellten des Staatskommissars weiter im öffentlichen Dienst zu beschäftigen sind und nunmehr abzuberufende Treuhänder noch drei Monate Gehalt weiter bekommen, sind Bestimmungen, die man ungern in einem Gesetz sieht.

Das vorliegende Abschlußgesetz hat die Erwartungen vieler nicht erfüllt und konnte auch vieles nicht erfüllen. Es ist nichtsdestotrotz aber ein Schritt weiter in eine Zukunft, die die versuchte Einteilung der Deutschen in sechs Klassen nur noch belächeln wird.

Die Welt 14. Okt. 1952

Vernichtung der Entnazifizierungs-Akten

Kiel, 13. Oktober

Mit Ausnahme der Kategorisierungsbescheide sollen in Schleswig-Holstein jetzt alle Unterlagen, die der Entnazifizierung dienten, aus den Personalakten der Behörden entfernt und vernichtet werden.

Nach einem Erlaß des Kieler Innenministeriums müssen jedoch alle Urkunden, die der Behördenangestellte persönlich beigebracht hat und „die für ihn von bleibendem Wert" sein könnten, zurückgegeben werden. Die politischen Fragebogen waren bereits auf Grund eines Erlasses des Innenministers im September 1951 vernichtet worden. dpa

Nordwestdeutscher Rundfunk
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132/134
Zeitungs-Archiv

Jüdische Allgemeine

28 AUG. 1952

Schützlinge der Besatzungsmacht?

Die unterbliebene Entnazifizierung wirklicher Aktivisten

Nicht nur der SS-Oberführer und Staatssekretär a. D. Dr. Werner Naumann hat der Besatzungsmacht einiges zu verdanken. In der jüngsten Zeit wurde für seine Popularität durch die sensationell aufgezogene Verhaftungsaktion gesorgt, die bei einer Wahlkampagne viele Hunderttausende, wenn nicht Millionen, in Mark und Pfennig wert war. „Zu Mantua in Banden Andreas Hofer lag", sentimentale Erinnerungen an Nationalhelden, die von fremden Mächten in das Gefängnis geworfen und exekutiert wurden, sind in aller Gedächtnis. Die britische Besatzungsmacht behandelte Dr. Naumann allerdings glimpflicher. Er brauchte die Treue für seinen Führer nicht mit dem Leben zu bezahlen, sondern erhält eine Gratispropaganda, wie er sie sich besser nicht wünschen kann. Der Bundesgerichtshof hat die Beschuldigten, die ihnen von den Engländern übergeben waren, freigelassen. Hierbei war das Hohe Gericht wahrscheinlich von der unwiderlegbaren Theorie ausgegangen, daß man in einem demokratischen Rechtsstaat Menschen nicht allein deswegen einsperren kann, weil einem die ganze Richtung nicht paßt. Es sah so aus, als ob der Sprung in die Freiheit gleichzeitig ein Sprung in das Parlament werden würde. Die Entwicklung war schneller gelaufen, als Naumann noch am 1. November 1952 erwartet hatte. „Schließen wir uns enger denn je zusammen. Bilden wir eine verschworene Gemeinschaft von einigen hundert Mann, und wir werden eine Macht sein, die zunächst noch im Hintergrund, eines Tages aber in voller Oeffentlichkeit den Idealen zur Verwirklichung verhilft, für die wir eingetreten und für die unsere Kameraden gefallen sind." Ist der Tag bereits gekommen?

In den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde von den Besatzungsmächten eine Entnazifizierung angeordnet. Diese Entnazifizierung hat sich dann auch ergiebig mit den Briefträgern, den Beamten der Wach- und Schließgesellschaften und den verschiedenen Gruppen der Obersekretäre befaßt, die erhebliches Ungemach als Folge ihres Mitläufertums zu verzeichnen hatten. Die Staatssekretäre blieben allerdings von der Entnazifizierung in dieser Zone verschont. Die britische Militärregierung hatte, um ganz sicher zu gehen, sich die Befugnis vorbehalten, eine Einstufung der Hauptschuldigen und Belasteten in die Kategorien I und II selbst vorzunehmen. Dadurch war den deutschen Behörden die Kompetenz hierfür entzogen. Es würde die Oeffentlichkeit nur interessieren, wieviele dieser Hauptbelasteten durch die britische Militärregierung in den letzten Jahren zur Verantwortung gezogen wurden. Nach unseren Informationen war eine Aktivität der britischen Besatzungsmacht auf diesem Gebiet nicht zu bemerken. Daher haben sich die durch die Entnazifizierung nicht erfaßten Nazigrößen, wie die Reichsleiter, Gauleiter, Minister, Staatssekretäre, SS-Oberführer und „Goldfasane" des verschiedensten Gelieders mit Vorliebe in die Länder der britischen Zone zurückgezogen. Aus ihrer Ruhe sind sie eigentlich nur durch den Schreckschuß von Sir Ivone Kirkpatrick auf-

II

17

geschreckt worden, von dem sich nachträglich herausstellte, daß er aus einer Scheintodpistole abgefeuert war. Die Kategorie der Hauptbelasteten beweist eine schamlose Undankbarkeit, wenn sie zur Ablenkung der Oeffentlichkeit die Besatzungsmächte angreifen, die so viel für sie getan haben. Oder ist es bereits vergessen, daß nur der Schutz der ausländischen Bajonette die Massenmörder und Quäler der Konzentrationslager, die Antreiber in einem Terrorkrieg, ihr Leben vor dem berechtigten Zorn der aus den Konzentrationslagern entlassenen Opfer ihrer sadistischen Willkür oder der Hinterbliebenen der Widerstandskämpfer gerettet haben?

An dieser Stelle wurde bereits am 30. Januar 1953 die Verhaftungsaktion als Konsequenz der Inkonsequenz bezeichnet. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht eine Verordnung der britischen Besatzungsmacht gewesen ist, durch die den deutschen Gerichten die Möglichkeit genommen wurde, Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen.

Das deutsche Volk muß zweifellos sein Schicksal in die eigene Hand nehmen, wenn es die Wiederholung von Katastrophen vermeiden will, die es nicht etwa an den Rand des Abgrundes, sondern in den Abgrund selbst hineingeschleudert haben. Die zaghafte Politik von Weimar, die Angst vor dem eigenen Mut hatte und den Reichswehrgenerälen den politischen Generalstab überließ, darf nicht wiederholt werden. Es kann zwar nicht verkannt werden, daß die Aktivität der ehemaligen Nazibonzen auch ihre gute Seite hat, indem sie dem deutschen Volk Gelegenheit dazu gibt, Stellung zu den Würdenträgern des Dritten Reiches zu nehmen. Dieses um seine Unabhängigkeit in Frieden und Freiheit ringende Volk kann sich aber Experimente dieser Art nicht leisten. Daher ist es auch heute noch nicht zu spät, nachdem die britische Besatzungsmacht nunmehr ihre Verordnung Nr. 110 aufgehoben hat, selbst nach dem Rechten zu sehen und den Naziaktivisten bei ihrem Marsch in die politischen und militärischen Schlüsselpositionen ein Halt zuzurufen. Hierauf haben nicht nur die entnazifizierten Mitläufer, also die sogenannten kleinen Nazis Anspruch, sonden vor allem die graue Masse der unbekannten Soldaten, die nicht von neuem Objekte einer nachtwandlerischen Politik werden wollen.

Nordwestdeutscher Rundfunk
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132/134
Zeitungs-Archiv

Die Welt

27. APR. 1951

Brief an die Lokalredaktion:

Kein Schluß der Entnazifizierung

Der Artikel „Eine Dienststelle wird überflüssig" in der WELT ist geeignet, eine falsche Ansicht von der „unglückseligen Entnazifizierung" und deren Stand in Hamburg zu vermitteln. Die Entnazifizierung ist alles andere als abgeschlossen.

„Eine Sache ist erst erledigt, wenn sie gerecht erledigt ist", meinte der Präsident der USA, Abraham Lincoln. Es ist untragbar, einerseits die Entnazifizierung als „unglückselig" anzusprechen und anderseits alles „Unglück", das sie geschaffen hat, bestehen zu lassen.

Der Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung selbst, Herr Paul Pfeiffer, hat bereits vor zwei Jahren erklärt: „Ich weiß, daß anläßlich der Entnazifizierungen viel, sehr viel Unrecht geschaffen worden ist." Und dieses Unrecht, das verlangen die von uns Betreuten, muß wiedergutgemacht werden.

Beispiele: Die Anordnung der allein zuständigen britischen Militärregierung vom 3. 3. 1947 und die darauf aufgebauten Sonderanweisungen eben dieser Stelle in Hamburg vom 28. 3. 47 und vom 23. 7. 47 an den Senat der Stadt Hamburg fordern eine klare Wiedereinstellung aller in Gruppe V eingestuften Betroffenen und bedingt auch die der Gruppe VI.

Diese britischen Anweisungen waren befehlsgemäß durch den Senat zu veröffentlichen, um den Betroffenen ihre Rechte bekannt zu geben. Die Veröffentlichung ist bis heute unterblieben. Mit ganz wenigen Ausnahmen kennt nicht nur kein Betroffener die zwingende Gesetzesvorschrift der Militärregierung, sondern selbst die Anwälte und Berufungsausschußvorsitzenden sind guten Teils nicht mit ihr vertraut.

Daraus ergibt sich, daß selbst heute eine Verjährung oder Verwirkung der diesbezüglichen Ansprüche seitens der Betroffenen noch nicht einmal zu laufen begonnen hat. Diesbezügliche Amtshaftungsklagen einiger weniger Betroffener gegen den Senat sind angelaufen.

Den in Gruppe III Eingestuften stand ebenso gemäß zwingender Besatzervorschrift das Recht auf eine periodische Überprüfung nach spätestens zwei Jahren und alsdann nach einem weiteren Jahr zu. Dazu bedurfte es keines Antrags. Das war eine bindende Verpflichtung der Entnazifizierungsbehörden. Warum sie nicht durchgeführt worden ist, wird noch zu klären sein.

Für die in Gruppe III Eingestuften ist für ihre Entlastungsumstufung einzig und allein maßgeblich ihre Einstellung zum heutigen Staat und ihre politisch einwandfreie Führung. Bestehen dieserhalb keine beweiskräftigen Gegengründe, so waren diese in Gruppe III Eingestuften längst — bis spätestens 1951 — in Gruppe V umzustufen.

Wir können uns nicht entschließen, die angegebene Zahl der Entnazifizierten mit 300 000 bis 350 000 als absolut richtig zu unterstellen. Wir haben schon wesentlich andere Ziffern gehört.

Eine gewaltige Zahl trotzdem, wenn man sie hinsichtlich ihrer Familienmitglieder mit 2 oder 3 multipliziert.

Bei ihnen, da wo geschehen, Unrecht wiedergutzumachen, ist nicht nur eine ganz selbstverständliche Pflicht für den Rechtsstaat, sondern auch eine Frage besonnener und kluger politischer Führung und der festen Absicht, zuvorderst den sozialen Frieden in Deutschland wiederherzustellen.

Vereinigung der Entnazifizierungsgeschädigten e. V., Hamburg

Nordwestdeutscher Rundfunk
Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132/134
Zeitungs-Archiv

Welt der Arbeit

6 AUG 1954

6 Aug 1954

„... und sie haben doch gesiegt!

Wieder einmal trafen sich die „Ehemaligen". An demselben Ort, wie im Vorjahr: auf der großen Wiese beim ehemaligen Internierungslager Oerbke in der Nähe von Fallingbostel. Sie waren nicht so viele wie im Vorjahr. Nur 2000 waren diesmal gekommen. Aber sie hörten ebenso ergriffen die salbadernde Gedächtnisfeier des Pfarrers Jakobshagen, den die evangelische Kirche wegen seiner pronazistischen Haltung ausschloß. Sie hörten auch die Begrüßungsworte der Vertreter von Kreis und Stadt Fallingbostel. Sie ließen sich von den grün uniformierten „Heidejägern" preußische und andere Militärmärsche vorspielen und sie hörten schließlich einen schwülstigen Vorspruch mit dem Titel „Wir rufen das Recht".

Neun Jahre seien vergangen, seit Deutschland zum Schafott geschleppt wurde, heißt es darin. Der Nationalsozialismus als Gegenwehr gegen die innere und äußere Not der Deutschen sei zwar vergangen. Geblieben aber seien seine einstigen Träger und damit jene Deutschen, die von den Vätern von Versailles auf einen Notweg gezwungen wurden, der ihnen nur die Wahl gelassen hätte, zwischen . . . ja, zwischen was? Für die „Entnazifizierungsgeschädigten" ist das Dritte Reich auch heute noch „ein Bollwerk", auf dessen Zinnen die Fahnen unserer abendländischen Vergangenheit noch einmal entfaltet werden konnten.

Vor soviel Schwulst kann einem übel werden. Aber den „Entnazifizierungsgeschädigten" wird nicht übel. „Wer seine Wahl getroffen hat, geht seinen Weg!" — Der Bundesvorsitzende der Interessengemeinschaft der Entnazifizierungsgeschädigten, der ehemalige Conti-Direktor, Dr.-Ing. Hans Odenwald, schimpfte mit bellender Stimme auf die „Feiglinge in unseren Reihen".

„Eine Sünde wider das Recht" — so nennt der ehemalige Münchener Universitätsprofessor Dr. Otto Koellreuther die Entnazifizierung. Den Vortrag, den er in Oerbke hielt, hatte er kurz zuvor auch in Hannover vor mehreren hundert Zuhörern gehalten. Sinnigerweise im „Christlichen Verein Junger Männer". Für die Entnazifizierungsgeschädigten hatte der Tag dieses Vortrages eine besondere Aktualität. Er fiel zusammen mit dem Verschwinden des westdeutschen Verfassungsschutz-Präsidenten John. Und sofort leiteten die Entnazifizierungsgeschädigten aus dieser Tatsache die Schlußfolgerung ab, man müsse nun alle Posten im Staat mit den nach ihrer Meinung einzig zuverlässigen Beamten — den „Entnazifizierungsgeschädigten" nämlich — besetzen.

Diese Forderung ist inzwischen mehrfach erhoben worden. Aber glücklicherweise scheint selbst die Bundesregierung nicht gewillt, hier noch mehr Böcke zum Gärtner zu machen.

Entnazifizierung | Aug.